

alt

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 10. November 1991, GVBl. S. 382 und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GV Bl. S. 264) erläßt die Gemeinde Mehring folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

§ 1 Änderung

Der § 6 "Abgabesatz" erhält folgende neue Fassung:

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1981	6 DM
ab 1. Januar 1982	9 DM
ab 1. Januar 1983	12 DM
ab 1. Januar 1984	15 DM
ab 1. Januar 1985	18 DM
ab 1. Januar 1986	20 DM
ab 1. Januar 1991	25 DM
ab 1. Januar 1993	30 DM
ab 1. Januar 1997	35 DM

im Jahr.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.1995 in kraft.

Mehring, 17.01.1996

- Gemeinde Mehring -



Eberheißinger
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat Mehring hat am 09.01.1996 die Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter der Gemeinde Mehring beschlossen.

Die amtliche Bekanntmachung dieser Änderung erfolgte am 18.01.1996 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting, Untere Dorfstraße 3, 84547 Emmerting.

Hierauf wurde durch Anschlag an die Amtstafeln hingewiesen. Der Anschlag wurde am 18.01.1996 angeheftet und am 01.02.1996 wieder abgenommen.

Mehring, 01.02.1996

- **Gemeinde Mehring** -



Eberheißinger
1. Bürgermeister